

**SCHULVERSION ANLAGE 1N
ZUM SOFTWARE-NUTZUNGSVERTRAG**

**A1NS
2012**



zwischen dem
LIZENZGEBER RZL Software GmbH, 4910 Ried i. I.
und dem unterfertigten ANWENDER = LIZENZNEHMER (Schule)
auf folgendem Standort:

		Datum:
Anwender-Nummer		
	x	x
Beginn der Nutzung		
E-Mail-Adresse	ANWENDER (Stempel der Bildungseinrichtung)	Unterschrift der Direktion

Der Software-Nutzungsvertrag NV gilt für folgende – hier angekreuzte – RZL Programme in der Version für Bildungseinrichtungen zu den angeführten jährlichen Nutzungsgebühren (nach aktueller Preisliste für das Nutzungsmodell). Diese Version ist für nur in Schulen einsetzbar, ist mandantenfähig und weist bestimmte Beschränkungen auf.

		Nutzungsgebühr pro Schuljahr exkl. Ust. – nach aktueller Preisliste
<input type="checkbox"/> RZL Finanzbuchhaltung (inkl. Modul Reporting) 2012	EUR	100,-
<input type="checkbox"/> RZL Lohn/Gehaltsverrechnung 2012	EUR	100,-
<input type="checkbox"/> RZL Anlagenabschreibung 2012	EUR	100,-
Gesamtsumme der Nutzungsgebühr pro Schuljahr	EUR	
Kaution für den RZL Lizenzstecker mit _____ Arbeitsplätzen	einmalig EUR	250,-

Gewünschte Programme bitte ankreuzen. Alle Preise exklusive 20% Umsatzsteuer.

Nutzungsbedingungen: Die Nutzungslizenz enthält Software-Aktualisierungen und die telefonische Hotline Montag-Freitag (werktags) 9:00 – 12:00 Uhr unter der Telefonnummer: 0 77 52 / 252 + Durchwahl 31 für Fragen zum RZL Finanzbuchhaltungs-Programm, Durchwahl 32 für Fragen zum RZL Lohnverrechnungs-Programm und Durchwahl 33 für Fragen zum RZL Anlagenabschreibungs-Programm. Ein gesondert zu bezahlender Schulungsbesuch wird empfohlen.

Für Nachbestellungen von Programmen bzw. Arbeitsplatz-Lizenzen verwenden Sie eine aktuelle Anlage 1NS. Die Verwendung der RZL Lizenzstecker sowie der RZL Lizenzprogramme ist ausschließlich am umseitig angeführten Standort der Bildungseinrichtung gestattet.

Vertrags-Systemumgebung (bitte unbedingt ausfüllen):

Die Vertrags-Systemumgebung entspricht dem aktuellen RZL Technischen Blatt und wird durch den Lizenznehmer jährlich mit den aktuellen technischen Anforderungen von RZL abgeglichen.

Die verwendeten Betriebssystem-Versionen zum Zeitpunkt der Ausfüllung sind:

An den Arbeitsplatz-PCs:
(bitte vor allem die ältesten verwendeten Versionen eintragen) _____

Am Server – mit Service Pack: _____

Nur bei Einsatz der RZL Programme im **Netzwerk**:
Betreuer des Netzwerkes mit Adresse
sowie Telefonnummer: _____

Laut derzeit aktuellem RZL Technischen Blatt werden folgende Microsoft Betriebssysteme unterstützt: Am Arbeitsplatz: Windows 7, Vista oder XP. Am Server: Windows SBS 2011, 2008 R2, 2008 oder 2003. Weiters ist ein USB-Anschluss und ein DVD-Laufwerk erforderlich. Die genaueren technischen Spezifikationen und die Mindestausstattung der Systemumgebung – die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Funktion der RZL Programme sind – entnehmen Sie dem jeweils aktuellen RZL Technischen Blatt.

Bei Bedarf Terminalserver-Nutzungsvariante hier ankreuzen

- Nutzung der RZL Programme in einer **Microsoft Terminalserver-Systemumgebung** oder über andere **Remote-Zugriffs-Arten**.

Bedingungen: Die angeschlossenen **Arbeitsplätze „Clients“** müssen zur **Einrichtung des Lizenznehmers** gehören. Hierzu zählen:

- die Arbeitsplätze für Lehrer und Schüler des Lizenznehmers am Lizenzstandort (siehe auch ⇨ Lizenzstandort)
- der Privatwohnsitz des Lizenznehmers bzw. von Gesellschaftern

Die RZL Programme sind auf marktgängigen Windows-Computern als Einzelplatz-Lösung oder im Netzwerk einsatzfähig. Sie haben die in den aktuellen Programm-Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale und Funktionen. Ein Internet-Zugang ist für die Software-Betreuung erforderlich. Grundkenntnisse in der Bedienung des Windows-Betriebssystems werden vorausgesetzt. Ein aktueller Virenschanner wird empfohlen.

Die Schulversion der RZL Programme ist für nur in Schulen einsetzbar, und weist bestimmte Beschränkungen auf.

RZL Software GmbH, 4910 Ried i. I.

1. VERTRAGSGEGENSTAND:

Die RZL Software GesmbH. räumt dem ANWENDER die nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der RZL SOFTWARE für Schulzwecke – wie folgt – ein. Die (Nutzungs-)Lizenz umfasst die bestimmungsgemäße Benutzung (Punkt 2.1) der in der Anlage 1 angeführten und ausgewählten RZL Programme ("LIZENZPROGRAMME") in der Schulversion sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation im vereinbarten Nutzungszeitraum. Die Lizenz wird dem Anwender von RZL zu den in der Anlage 1 bzw. der jeweils aktuellen Preisliste angeführten Nutzungsgebühren zur Verfügung gestellt.

1.1 Weitere Lizenzen

Will der Anwender später Lizenzen für weitere Programme bzw. Module erwerben, wird dies in weiteren Anlagen vereinbart, die als Anlagen 1A, 1B, 1C, etc. bezeichnet und von den Vertragspartnern datiert unterfertigt werden. Auch diese Programme (Module) sind LIZENZPROGRAMME im Sinne dieses Vertrages und unterliegen seinen Bestimmungen.

2. UMFANG DER LIZENZ**2.1 Benutzung der Lizenzprogramme**

Unter der "bestimmungsgemäßen Benutzung" der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 1 ist deren Einsatz gemäß Punkt 2.2, insbesondere das Installieren der LIZENZPROGRAMME am Computer/Netzwerk des Anwenders auf dem in der Anlage 1 angegebenen Standort sowie die Verwendung zu Unterrichtszwecken zu verstehen. Die Schulversion weist zeitliche Einschränkungen auf. Eine Benutzung für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.

2.2 Die LIZENZPROGRAMME werden durch Zusendung der aktuellen RZL Programm CD mit Lizenzdaten sowie dem Programm-Handbuch ausgeliefert und durch den Anwender auf dem Schul-Server installiert. Der RZL Lizenzstecker, Programm-CD und die Handbücher dürfen nicht an andere Personen oder Firmen weitergegeben werden.

3. KAUTION für den RZL Lizenzstecker

Für die Nutzung der RZL Lizenzprogramme ist ein RZL Lizenzstecker, welcher entweder am Einzelplatz oder am Server angesteckt wird, Voraussetzung. Für die leihweise Zurverfügungstellung des RZL Lizenzsteckers wird eine Kaution verlangt, welche auf der Anlage 1 definiert wird. Nach Kündigung dieses Nutzungsvertrages hat der Anwender den leihweise zur Verfügung gestellten Lizenzstecker umgehend per Einschreiben an RZL zurückzusenden. Nach Erhalt wird RZL die erhaltene Kaution umgehend an den Anwender zurückbezahlen.

4. SOFTWARE WARTUNG

RZL stellt dem Anwender neue Versionen von Lizenzprogrammen zur Verfügung. In diesen sind Änderungen der Lizenzprogramme zur Anpassung an Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und anderen maßgeblichen Umständen enthalten. Derart geänderte Lizenzprogramme gelten als neue Version. Für bestimmte Änderungen kann die Nachführung des (Netzwerk-) Betriebssystems auf die von RZL verlangte Version erforderlich sein, ebenso die Nachinstallation von Betriebssystemerweiterungen bzw. Datenbanksystemen.

RZL entscheidet allein, ob und wann eine neue Version erforderlich ist. RZL unternimmt jedoch angemessene Anstrengungen, um die Lizenzprogramme innerhalb angemessener Frist an die Änderungen von Gesetzen usw. anzupassen. Die Wartungsleistungen erfolgen entweder durch Übersendung einer neuen Programm-CD oder durch ein von RZL angekündigtes Internet-Update mittels Patch. Der Anwender hat die neue Version in der Vertrags-Systemumgebung am in der Anlage 1 definierten Standort nach Erhalt zu installieren.

RZL wird dem Anwender für telefonische Beratung bzw. für schriftliche Auskünfte in der Zeit von Montag bis Freitag (nur werktags, ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Kanzleisperrtage) jeweils in der Zeit von 9 bis 12 Uhr telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer zur Verfügung stehen.

Die in der Anlage 1 angeführte Nutzungsgebühr plus Umsatzsteuer beinhaltet das Entgelt für diese laufende Wartung (Betreuung) der RZL Programme und ist jeweils pro Schuljahr im Voraus zu entrichten. Die Nutzungsgebühr sowie die Kaution sind 14 Tage nach Rechnungslegung abzugsfrei fällig.

5. ÜBERWACHUNG DER NUTZUNG UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

5.1 Der Anwender hat die Programm CD's, den RZL Lizenzstecker und die Handbücher an einem gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Benutzung, den Schutz und die Sicherheit der LIZENZPROGRAMME durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Lehrkräften und Schülern sowie anderen Personen sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

5.2 Der Anwender ist allein verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Benutzung der LIZENZPROGRAMME. Er hat insbesondere für geeignete Betriebsmethoden zu sorgen, um den Anforderungen an Sicherheit und Genauigkeit der Datenein- und -ausgabe zu entsprechen.

6. RECHTE AN DEN LIZENZPROGRAMMEN

Der Anwender anerkennt, dass ihm an den LIZENZPROGRAMMEN und an der dazugehörigen Dokumentation keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die LIZENZPROGRAMME sowie die dazugehörige Dokumentation ausschließlich der RZL Software GesmbH. zustehen.

7. GEHEIMHALTUNG

Der Anwender hat alle die LIZENZPROGRAMME betreffenden, nicht ohne weiteres allgemein zugänglichen Informationen geheim zu halten und darf sie nur nach Maßgabe dieses Vertrages und zwingender gesetzlicher Bestimmungen verwenden. Der Anwender (bzw. die Direktion der Schule) verpflichtet sich, alle mit der Nutzung der Lizenzprogramme befassten Personen (Lehrkräfte, Schüler und andere Personen) ausdrücklich auf das bestehende Urheberrecht der RZL Software GesmbH. und die Geheimhaltungspflicht an den RZL-Programmen, an der Dokumentation (Handbücher usw.) nachweislich hinzuweisen.

8. GEWÄHRLEISTUNG**8.1 Allgemeines**

Der Anwender bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluß eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass die LIZENZPROGRAMME seinen Anforderungen entsprechen und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale der LIZENZPROGRAMME bekannt sind. Der LIZENZGEBER haftet nur für die Erfüllung der in der Anlage 1 angeführten Programm-Funktionen unter den dort genannten Bedingungen. Der Anwender anerkennt ausdrücklich, dass wegen der notwendigen Abstimmung zwischen der Systemumgebung, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein von RZL gewährleistet werden kann, sowie, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Programme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten.

8.2 Sachmängel**8.2.1 Umfang der Gewährleistung**

RZL leistet Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME auf der Vertrags-Systemumgebung gemäß Anlage 1 benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in ihrer Beschreibung bzw. der Anlage 1 angeführt sind.

8.2.2 Voraussetzungen der Gewährleistung

- die LIZENZPROGRAMME stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen (Benutzerhandbuch) verwendet werden;
- der Anwender Nachführungen des Betriebssystems auf die von RZL verlangten Versionen durchgeführt hat;
- der Server bzw. die Arbeitsplätze ausreichend konfiguriert sind. Diese Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 und im Technischen Blatt angeführt.

9. EINSCHULUNG (obligatorisch)

Fachkenntnisse mit dem Windows Betriebssystem sowie eine Einschulung auf das RZL Programm ist Voraussetzung für die Nutzung. Diese Einschulung ist mit RZL gegen Entgelt vor der ersten Nutzung zu vereinbaren.

10. DAUER

RZL räumt dem Anwender die Nutzung laut Punkt 2. dieses Vertrages ein. Die Nutzung erfolgt gemäß Anlage 1 jeweils pro Schuljahr. Das Schuljahr beginnt mit September eines Jahres und endet mit Juni des Folgejahres.

RZL und der Anwender können diesen Vertrag jeweils ein Monat vor Ablauf des Schuljahres mit einer schriftlichen Kündigung zum Ende des Schuljahres kündigen.

RZL kann diesen Vertrag aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- eine schwere oder wiederholt leichte Vertragsverletzung durch den Anwender, welche trotz Abmahnung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht behoben wird;
- die Nichtbezahlung des Nutzungsentgeltes gemäß Anlage 1 binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Rechte des Anwenders aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, im Übrigen gelten alle Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes für Computerprogramme.

Die Anlage 1 und weitere Anlagen gelten als Vertragsbestandteil.

 Datum

 RZL Software GmbH

 Datum

 Anwender (Direktion der Schule)
 Stempel und Unterschrift